

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude **jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten** durch

**Wort, Ton, Schrift oder Bild
sowie jede Unterschriftensammlung
verboten.**

Als verbotene Beeinflussung in diesem Sinne gelten insbesondere

- die Agitation und Diskussion
- die Flugblattverteilung
- das Anbringen von Plakaten oder Tragen von Plakattafeln
- jede parteipolitische Äußerung im Wahllokal durch Parteivertreter,
- das Tragen von Wahlplaketten an der Kleidung durch die Mitglieder des Wahlvorstandes,
- die Lautsprecherwerbung - auch von außen, soweit sie im Wahllokal bei geschlossenem Fenster noch deutlich zu vernehmen ist –
- vom Wahlraum aus sichtbar angebrachte Wahlplakate (am / im Gebäude des Wahllokales).

Ferner ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von etwaigen Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (vgl. hierzu § 32 Abs. 2 BWG).

Itzstedt, 18.02.2025

(L.S.)

**Amt Itzstedt
-Der Amtsdirektor-
gez. Willhoeft**

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 18.02.2025

(L.S.)

**Amt Itzstedt
-Der Amtsdirektor-
gez. Willhoeft**